

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 19	Panketal, den 28. Februar 2022	Nummer 02
-------------	--------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.01.2022	1
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	3
3. Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal	4
4. Öffentliche Bekanntmachung Zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	5
5. Allgemeine Einsichtnahme in die Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Berlin-Buch, Betriebsstandort	6

Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der 27. Gemeindevertretersitzung Panketal am 25.01.2022

PA-133-2021	Petition Nr. 04-2021 – Wiederholte Überflutung der Züricher Straße / Engadinstraße und angrenzender Grundstücke durch Schmutzwasser der Kanalisation
--------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt:

- (1) Die Verwaltung und der Eigenbetrieb werden beauftragt, bis zur Juni-Sitzung 2022 der Gemeindevertretung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um das Übertreten des Schmutzwassers auf die Straßen (Züricher Straße und Engadinstraße) und insbesondere die anliegenden Grundstücke zu verhindern.
- (2) Die Petenten werden über die Entscheidung der Gemeindevertretung in Kenntnis gesetzt.

PA-135-2021	Erhöhung der Verkehrssicherheit am Spielplatz „Erlebnisbereich Dransemündung“
--------------------	--

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verkehrssicherheit am Spielplatz „Erlebnisbereich Dransemündung“ in Bezug auf den dort verlaufenden Teil des Berlin-Usedom-Radweges zu erhöhen. Dabei sind geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Piktogrammen auf dem Radweg, für den Radverkehr in Erwägung zu ziehen.

PV-09-2018-14	Neubau Grundschule Elbestraße: Bestätigung Vorplanung (Leistungsphase 2)
----------------------	---

Die Gemeindevertretung bestätigt für den Neubau der Grundschule Elbestraße die Vorplanung (Leistungsphase 2 gemäß HOAI) mit Stand vom 17.12.2021 für den Neubau der Grundschule Elbestraße mit Mensa, Hort und Sporthalle sowie den dazugehörigen Freianlagen und der verkehrstechnischen Erschließung auf dem Grundstück nach Maßgabe der folgenden Eckpunkte:

- Gebäudekomplex bestehend aus Sporthalle (mit zweigeschossigem Sozialtrakt), Schulgebäude (dreigeschossig), Hortgebäude mit Mensa (dreigeschossig), Gebäudeteile sind jeweils im Erdgeschoss sowie 1. Obergeschoss miteinander verbunden,
- städtebauliche bzw. räumliche Einordnung des Gebäudekomplexes sowie der Freianlagen,
- Bruttogrundfläche ca. 10.706 m², Nettogrundfläche ca. 9.043 m², Nutzfläche ca. 6.466 m².

Die Entwurfsplanung ist auf dieser Grundlage zu erarbeiten. Als Qualitätsziele sind ein KfW40-Energieeffizienzgebäude sowie mindestens der BNB-Bronzestandard zu erreichen. Lösungsvarianten zur Zielerreichung sind unter wirtschaftlichen Aspekten sowie Nachhaltigkeitskriterien zu untersuchen.

PV-73-2019-2	Jahresabschluss 2020
---------------------	-----------------------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Panketal.

- siehe Anlagen -

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Panketal vom 25.01.2022 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 28.02.2022 (Nr.2) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Panketal mit dem Rechenschaftsbericht und seinen Anlagen liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 82 Abs. 5 S. 2 BbgKVerf im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 08.02.2022

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

PV-73-2019-3	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten Jahresabschluss 2020
---------------------	--

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

PV-132-2021	Beendigung der Erstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2020
--------------------	--

Die Gemeinde Panketal erstellt in Übereinstimmung mit der derzeit in Arbeit befindlichen Novellierung der Kommunalverfassung Brandenburg durch die Landesregierung beginnend mit dem Haushaltsjahr 2020 keinen Gesamtabschluss mehr.

PV-01-2022	Straßenunterhaltungskonzeption 2022, Auswertung 2021
-------------------	---

1. Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die „Straßenunterhaltungskonzeption 2022“.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle notwendigen Planungs- und Bauaufträge zu vergeben.

PV-28-2021-1	Fahrradfreundliche Gemeinde Panketal - Erstellung Radverkehrskonzept
---------------------	---

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Radverkehrskonzept für die gesamte Gemeinde Panketal in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren (z.B. ADFC) zu erarbeiten.

Die im Dezember 2021 beantragten Fördermittel in Höhe von 60.000 Euro auf der Grundlage der Rili KStB Bbg 2021 des Landes Brandenburg werden in der Haushaltsplanung berücksichtigt, soweit Aussicht auf einen positiven Fördermittelbescheid besteht.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Leistungen zu beauftragen.

Ziel des Radverkehrskonzepts ist es, sichere, komfortable und inklusive Mobilität für alle Panketaler Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Die Mobilitätsbedürfnisse aller Altersgruppen, auch der von Älteren und Kindern, sind gleichberechtigt zu betrachten. Der dokumentierte SOLL-Zustand orientiert sich hinsichtlich des zu ermöglichenden Radverkehrs minde-

stens, aber nicht umfassend, an den folgenden Zielen:

- sichere Schulwege bereits ab Grundschulalter
- Verknüpfung der kulturellen und sozialen Gemeindezentren unter Berücksichtigung von in Planung und Realisierung befindlichen Projekten, wie Jugendzentrum Traumschloss, öffentliches Gymnasium, Kulturzentrum Heidehaus
- gute Erreichbarkeit der Nachbargemeinden und des Bahnverkehrs
- Unterstützung des Radfahrens im Alltag, nicht nur in der Freizeit

Die entworfenen Radverkehrsstrecken sollen das gesamte Gemeindegebiet erschließen. Sie sollen möglichst schnell und konfliktfrei zu benutzen sein.

PV-29-2016-2	BV Wohnanlage Eichenring - Baugenehmigung für eine Wohnanlage mit 225 WE, 7 Gewerbeeinheiten, und Beherbergungsbetrieb mit 12 WE sowie Tiefgarage (153 Stellplätze) und 117 Außenstellplätzen vom 15.12.2016 - Tekturantrag - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
---------------------	--

Das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag (Neubau einer Wohnanlage mit 204 WE, 7 Gewerbeeinheiten, einem Beherbergungsbetrieb mit 17 WE und Tiefgarage) vom 16.10.2021 zur Baugenehmigung vom 15.12.2016 für den Neubau einer Wohnanlage mit 225 Wohneinheiten und 7 Gewerbeeinheiten und einem Beherbergungsbetrieb mit 12 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 153 Stellplätzen und 117 Außenstellplätzen im Eichenring, OT Schwanebeck, wird erteilt.

PV-42-2014-7	Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Panketal
---------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung wie folgt zu ändern:

- 1) § 19 wird um nachfolgende Sätze ergänzt:

„Gemeindevertreter, die der Bildübertragung im Livestream widersprechen, sind von der Bildübertragung nach Satz 1 auszunehmen. Ein Widerspruch nach Satz 2 ist schriftlich anzuzeigen.“

Die Teilnahme der Gemeindevertreter per Video an Sitzungen gemäß § 34 (1a) Kommunalverfassung Brandenburg ist für die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse durch die Verwaltung zu organisieren. Wünschen Mitglieder der Gemeindevertretung eine Teilnahme per Video, ist dieses beim jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor Sitzungsbeginn unter Beachtung von § 34 (1a) Satz 2 Kommunalverfassung Brandenburg zu beantragen.

- 2) § 7 der Geschäftsordnung wird wie folgt verändert:

Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, sowie Sachverständige zu hören. Die Anhörung ist zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen. Der Antrag auf Anhörung soll vor

Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung angezeigt werden.

- 3) § 9 Absatz 7 der Geschäftsordnung wird wie folgt verändert:

Die Sitzung endet in der Regel um 22:00 Uhr. Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte sollen vor der Unterbrechung der Sitzung abgeschlossen sein. Wird die Sitzung unterbrochen, ist sie am nächsten Arbeitstag fortzusetzen, sofern die öffentlich bekanntgemachte Einladung darauf verweist. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten.

PA-20-2019-18	Besetzung des Finanzausschusses mit einem sachkundigen Einwohner
----------------------	---

Die Gemeindevertretung beruft für den Finanzausschuss Herrn Renè Merch, Lindenallee 25, 16341 Panketal, benannt durch die AfD-Fraktion, zum sachkundigen Einwohner.

In nicht öffentlicher Sitzung:

PV-76-2015-2	Prüfung einer Zusammenarbeit mit benachbarten Entsorgungsträgern für die gemeinsame Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinklaranlagen
---------------------	--

Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2022	2023
ordentlichen Erträge auf	42.385.300 EUR	43.573.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	43.595.800 EUR	44.562.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	5.000 EUR	5.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 EUR	5.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	48.185.400 EUR	81.408.200 EUR
Auszahlungen auf	56.774.300 EUR	78.364.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.231.400 EUR	41.443.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.204.100 EUR	39.838.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.454.000 EUR	1.964.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.537.700 EUR	38.271.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.500.000 EUR	38.000.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.500 EUR	255.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

6.500.000 EUR (2022) und 38.000.000 EUR (2023) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

37.405.000 EUR (2022) und 1.400.000 EUR (2023) festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200,00 v. H.	200,00 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350,00 v. H.	350,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	300,00 v. H.	300,00 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher

Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf

15.000 EUR (2022) und 15.000 EUR (2023)

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

50.000 EUR (2022) und 50.000 EUR (2023)

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

25.000 EUR (2022) und 25.000 EUR (2023)

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 % des jährlichen Gesamthaushaltsvolumens und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1,5 % des jährlichen Gesamthaushaltsvolumens

festgesetzt.

Panketal, den 08.02.2022

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 28.02.2022 (Nr. 2) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2022 und 2023 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2022 und 2023 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Pan-

ketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 08.02.2022

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für die Kalenderjahre 2022/2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 beschlossen, welche nun nach der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim mit der Bekanntgabe in Kraft tritt (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 02 vom 28.02.2022). Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden für die Kalenderjahre 2022/2023 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für die Kalenderjahre 2022/2023 verzichtet wird. Die bis zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 erhobenen Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Steuerschuld für die Jahre 2022/2023 identisch.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für die Kalenderjahre 2022/2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für die Kalenderjahre 2022/2023 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, werden entsprechende schriftliche Änderungsbescheide erteilt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Der im Bescheid ausgewiesene Hebesatz ist mit Wirksamkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 ab 01.01.2022 gültig.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer für die Jahre 2022 und 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die gemäß des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung, die Entrichtung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Einzugsermächtigung für ein SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen und mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank**IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77****(BIC: BYLADEM1001)**

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 14.02.2022

gez.

M. Wonke

Bürgermeister

	Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)
1.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)
2.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)
3.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)
4.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)
5.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen während der Öffnungszeiten oder durch einen schriftlichen Antrag bei der

Gemeinde Panketal
Einwohnermeldeamt
Schönower Straße 105
16341 Panketal

Öffnungszeiten

Montag 08.30–12.00 Uhr
Dienstag 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.30 Uhr
Donnerstag 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

vornehmen.

Öffentliche Bekanntmachung

**Zur Eintragungsmöglichkeit
von Übermittlungssperren
nach dem Bundesmeldegesetz**

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Für die Schriftform verwenden Sie bitte das auf unserer Homepage www.panketal.de bereitgestellte Formular "Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister".

Panketal, den 17.01.2022

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Allgemeine Einsichtnahme in die Genehmigung des Hubschrauber- Sonderlandeplatzes Berlin-Buch, Betriebsstandort

Bekanntmachungen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 10.02.2022
Telefon: 03342 4266- 4103 oder 03342 4266-4001

1. *Bekanntmachung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Berlin-Buch, Betriebsstandort, gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 04.02.2022*

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde) hat auf Antrag der Helios Berlin-Buch GmbH vom 03.08.2020 den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Berlin-Buch, Betriebsstandort, gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG mit Bescheid vom 4. Februar 2022, Az.: 4113-50114.09/2022, mit Auflagen genehmigt. Gleichzeitig wurde ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG bestimmt. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet. Im Genehmigungsbescheid ist über alle Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden.

2. *Bekanntmachung der Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG*

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Berlin-Buch, Betriebsstandort, ein beschränkter Bauschutzbereich mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 LuftVG mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG bestimmt. Die Bauhöhenfestlegungen im Sinne von § 13 LuftVG ergeben sich aus dem ausgelegten Plan (20 BUCH-HUB-008, Beschränkter Bauschutzbereich mit abweichenden Bauhöhen – Detailansicht – Maßstab 1 : 5.000 vom 09.06.2020). Danach werden für die einzelnen Bereiche folgende Bauhöhen festgelegt:

Bereich BZ:	68,2 m über NHN
Bereich BN1:	85,5 m über NHN
Bereich BN2:	102 m über NHN
Bereich BN3:	118 m über NHN

Bereich BS1:	85,5 m über NHN
Bereich BS2:	102 m über NHN
Bereich DN1:	85,5 m über NHN
Bereich DN2:	120 m über NHN
Bereich DS1:	85,5 m über NHN
Bereich DS2:	120 m über NHN
Alle anderen Bereiche:	100 m über NHN

Die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk, das diese Höhen überschreitet, bedarf gem. §§ 12 Abs. 2, 17 LuftVG der Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB). Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Kräne, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist gem. § 15 LuftVG die Genehmigung der LuBB erforderlich. Das gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Eine Ausfertigung der Genehmigung einschließlich aller Pläne und einer Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Internet unter

<https://lbv.brandenburg.de/5207.htm>

ab dem 14. März 2022 veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die Genehmigung in der Zeit vom

14. März 2022 bis einschließlich 25. März 2022

im Bezirksamt Pankow von Berlin, Stadtentwicklungsamt Pankow, Storkower Str. 97, 10407 Berlin, im „Glasraum“ im Foyer montags bis freitags von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr **sowie in der Gemeinde Panketal**, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, (Raum 104/5), während der Dienststunden

Montag	08.30 Uhr - 14.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 18.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bescheid über die Genehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist (25.03.2022, 24 Uhr) gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG). Im Übrigen wird auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Hinweis: Alle Bürger, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, bekommen eine Ausfertigung der Genehmigung persönlich zugeschickt.

Die Bestimmung des beschränkten Bauschutzbereiches gilt zudem gemäß § 18 LuftVG als in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

